

ARCHIV

ZP 11 | 2019, Seite 2



IHR PLUS IM NETZ

dejure.org
Urteil im Volltext

IHR PLUS IM NETZ

dejure.org
Urteile im Volltext

► Berufsrecht

Approbationsentzug wegen Betrugs der eigenen Versicherung

! An den Entzug der Approbation werden hohe Anforderungen gestellt. Bei einem Fehlverhalten des Betroffenen muss sich daraus „seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des (zahn-)ärztlichen Berufs“ ergeben (§ 5, § 3 BÄO, § 4, § 2 ZHG). Lange Zeit ging es dabei fast ausschließlich um Verhaltensweisen bei der Ausübung des (zahn-)ärztlichen Berufs (also bei der Behandlung). Nun bewerten die Gerichte jedoch auch das Verhalten außerhalb der (zahn-)ärztlichen Berufsausübung (z. B. BSG, Urteil vom 03.04.2019, Az. B 6 KA 4/18 R, [dejure.org](#), ZP 11/2019, Seite 2). |

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigte dies jetzt (Urteil vom 31.07.2019, Az. 3 B 7.18, [dejure.org](#)). In dem zugrunde liegenden Fall hatte eine Ärztin ihren Beruf viele Jahre ohne jede Beanstandung ausgeübt. In 22 Fällen hatte sie jedoch ihrer Krankentagegeldversicherung vorgetäuscht, während ihrer Arbeitsunfähigkeit nicht zu arbeiten und sich am Wohnort aufzuhalten. Da dies nicht stimmte, hatte sie zu Unrecht Leistungen i. H. v. rund 65.000 Euro bezogen. Dafür wurde sie zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 22 Monaten auf Bewährung verurteilt. Ein halbes Jahr nach dieser Verurteilung wurde ihr die Approbation entzogen. Das BVerwG billigte insofern die Beurteilung, dass die Allgemeinheit von einem Arzt erwarte, anderen nicht durch erhebliche Straftaten wesentlichen Schaden zuzufügen. Sonst liefe das dem Bild vom helfenden und heilenden Arzt zuwider. Es nützte der Ärztin auch nichts, dass sie im Strafverfahren ein Geständnis abgelegt hatte.

(von RA, FA MedR Dr. med. dent. Wieland Schinnenburg, Hamburg, [rechtsanwalt-schinnenburg.de](#))

► Datenschutz

Schadenersatzanspruch nach DS-GVO setzt Schaden voraus

! Ein Schadenersatzanspruch nach § 82 DS-GVO setzt voraus, dass dem Betroffenen tatsächlich ein Schaden entstanden ist (Amtsgericht [AG] Bochum, Urteil vom 11.03.2019, Az. 65 C 485/18, [dejure.org](#)). |

Eine Betreuerin mailte personenbezogene Daten der von ihr betreuten Person unverschlüsselt an deren Vermieter. Die betreute Person klagte wegen § 82 DS-GVO auf Schadenersatz, den das Gericht ablehnte. Zwar verstoße der unverschlüsselte E-Mail-Versand gegen § 32 DS-GVO. Aber es sei nicht nachgewiesen, dass tatsächlich Dritte Einsicht in die übermittelten Unterlagen gehabt hätten und dadurch ein Schaden entstanden sei. Auch bei Bagatellschäden wird Schadenersatzpflicht abgelehnt (AG Diez, Urteil vom 07.11.2018, Az. 8 C 130/18; OLG Dresden, Urteil vom 11.06.2019, Az. 4 U 760/19).

MERKE | Unabhängig von Schadenersatz kann die zuständige Landesdatenschutzbehörde ein Bußgeld verhängen. Zur Bemessung des Bußgeldbetrags hat die Datenschutzkonferenz von Bund und Ländern (DSK) ein neues Konzept vorgelegt.

(von RA Manfred Weigt, Externer Datenschutzbeauftragter, Bielefeld)